

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Definitionen.....	3
Zweck, Inhalt und Geltungsbereich.....	4
1. Übersicht.....	4
2. Geltungsbereich und Anweisungsstruktur.....	4
Organisation.....	5
A. Übersicht.....	5
3. Organisation Konzern.....	5
4. Organisation Stammhaus.....	5
5. Organisation Tochtergesellschaften.....	5
B. Verwaltungsrat (VR).....	6
6. Aufgaben, Befugnisse und Amtsdauer.....	6
C. Präsident des Verwaltungsrats (VRP).....	7
7. Aufgaben und Befugnisse.....	7
D. Verwaltungsratsausschüsse (VRA).....	8
8. Zusammensetzung.....	8
9. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse.....	8
10. Aufgaben und Befugnisse des VRA-AC.....	8
11. Aufgaben und Befugnisse des VRA-F.....	9
12. Aufgaben und Befugnisse des VRA-V.....	10
E. Geschäftsleitung (GL).....	10
13. Zusammensetzung.....	10
14. Aufgaben und Befugnisse.....	11
15. Berichterstattung an den VR.....	12
16. Anträge an VR und VRA.....	12
17. Präsident der GL.....	12
18. Mitglieder der GL.....	13
F. Interne Revision.....	13
19. Zuständigkeit und Organisation.....	13
G. Gemeinsame Bestimmungen.....	13
20. Unvereinbarkeit.....	13
21. Persönliche Beteiligungen, Mandate und Ämter.....	13
22. Management-Transaktionen.....	14
23. Ausstandspflichten.....	14
24. Berichterstattung und Information.....	14
25. Recht auf Auskunft und Einsicht.....	14
26. Geheimhaltung, Aktenrückgabe.....	14
27. Zeichnungsberechtigung.....	14
28. Sitzungen.....	15
29. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	15
30. Protokolle.....	16
Bankgeschäfte.....	16
A. Allgemeines.....	16

31. Geschäftsbereich .....	16
B. Kreditgeschäft .....	17
32. Definition .....	17
33. Kompetenzen .....	17
34. Kreditformen .....	17
35. Kreditvorlage und Kreditdokumentation .....	17
36. Gesamtengagement .....	17
37. Kreditentscheid und Kreditprüfung .....	17
38. Bewertung der Sicherheiten .....	17
39. Kreditzusagen und vertragliche Regelungen .....	18
40. Gedeckte Kredite .....	18
C. Anlagegeschäft .....	18
41. Effektengeschäfte .....	18
42. Weitere Geschäftsarten .....	18
43. Organisierte Handelssysteme .....	18
D. Eigenhandel .....	18
44. Eigenhandel .....	18
E. Andere Geschäfte und Dienstleistungen .....	18
45. Weisungen .....	18
Schlussbestimmungen .....	19
46. Reglementsüberprüfung .....	19
47. Reglementsänderung .....	19
48. In-Kraft-Treten .....	19
Anhänge	
Anhang 1: Kompetenzordnung (internes Dokument)	
Anhang 2: Summenmässige Zuordnung der Kompetenzen (internes Dokument)	

## Abkürzungen und Definitionen

BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952)
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
BEHV	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.11)
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsicht
GL	Geschäftsleitung Konzern und Stammhaus
GL TG	Geschäftsleitung Tochtergesellschaft
GOR	Geschäfts- und Organisationsreglement
GV	Generalversammlung
KG	Konzerngesellschaft
PGL	Präsident der Geschäftsleitung Konzern und Stammhaus
SGKB	St.Galler Kantonalbank AG
TG	Tochtergesellschaft
VGL	Vorsitzender der Geschäftsleitung Tochtergesellschaft
VR	Verwaltungsrat St.Galler Kantonalbank (Konzern)
VR TG	Verwaltungsrat Tochtergesellschaft
VRA	Verwaltungsratsausschuss
VRA-AC	Verwaltungsratsausschuss Audit-Committee
VRA-F	Verwaltungsratsausschuss Finanzen und Aussenbeziehungen
VRA-V	Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats
VRP	Präsident des Verwaltungsrats
VRP TG	Präsident des Verwaltungsrats Tochtergesellschaft

Englische Begriffsdefinitionen sowie abweichende Bezeichnungen für die St.Galler Kantonalbank Deutschland AG sind in der Kompetenzordnung ([Anhang 1 dieses Reglements](#)) geregelt.

In Ausführung von Art. 716 des Schweizerischen Obligationenrechts sowie von Art. 16 der Statuten der St.Galler Kantonalbank hat der Verwaltungsrat dieses Geschäfts- und Organisationsreglement am 7. Dezember 2023 letztmals revidiert. Es wurde der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vorgelegt und genehmigt.

Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen umfassen stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Die deutschsprachige Version dieses Reglements hat Vorrang gegenüber anderen Sprachversionen im Falle eines Interpretationskonflikts.

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des Geschäfts- und Organisationsreglements:

Anhang 1:	Kompetenzordnung
Anhang 2:	Summenmässige Zuordnung der Kompetenzen

## Zweck, Inhalt und Geltungsbereich

### 1. Übersicht

Dieses Reglement etabliert die Organisationsstruktur und Führung der St.Galler Kantonalbank als Konzern im Sinne der Zusammenfassung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen (Konzerngesellschaften). Es legt die Aufgaben und Befugnisse der Konzernorgane fest und grenzt sie von denjenigen der Organe der Konzerngesellschaften ab.

Das Reglement bezweckt eine einheitliche Leitung des gesamten Konzerns. Die Organe des Konzerns sind verpflichtet, die Leitung, die Koordination und die Überwachung der geschäftlichen Aktivitäten der Konzerngesellschaften gemäss den Bestimmungen dieses Geschäfts- und Organisationsreglements vorzunehmen.

Dieses Reglement enthält zudem Regeln über die Geschäftstätigkeit im Allgemeinen und grundlegende Richtlinien zu einzelnen Bankgeschäften im Besonderen.

Die in diesem Reglement und den Anhängen erwähnten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind verbindlich und dürfen nur delegiert werden, sofern eine Delegation im Rahmen dieses Reglements ausdrücklich gestattet wird oder mit expliziter Genehmigung durch den VR für eine bestimmte Angelegenheit.

### 2. Geltungsbereich und Anweisungsstruktur

Anweisungen legen allgemeine Verhaltensvorschriften fest.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement des Konzerns bildet das Dach aller Anweisungen der Konzerngesellschaften.

Der Verwaltungsrat (VR) erlässt seine Anweisungen als Reglement, die Geschäftsleitung (GL) als Konzernweisung. Die Konzerngesellschaften übernehmen diese Struktur sinngemäss.

Konzernreglemente und die in den Konzernweisungen festgelegten Minimalstandards gelten für alle Konzerngesellschaften, unter Vorbehalt der Berücksichtigung ausländischen Rechts. Sie werden im Rahmen eines Vernehmlassungsprozesses vor der Inkraftsetzung den Konzerngesellschaften zur Kenntnis gebracht. Der Leiter Recht & Compliance des Stammhauses prüft die weisungsmässige Umsetzung der Minimalstandards in den Tochtergesellschaften. Die GL legt den entsprechenden Prozess fest.

Reglemente und Weisungen der Tochtergesellschaften berücksichtigen spezifische Verhältnisse der Tochtergesellschaften. Sie haben sich an den Anweisungen des Konzerns und des Stammhauses zu orientieren.

Reglemente und Weisungen enthalten Bestimmungen über ihren Geltungsbereich und die periodische Überprüfung.

## Organisation

### A. Übersicht

#### 3. Organisation Konzern

Der Konzern setzt sich aus mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen (Konzerngesellschaften) zusammen. Konzerngesellschaften sind das Stammhaus St.Galler Kantonalbank AG und die Tochtergesellschaften.

Die Leitungsorgane des Konzerns sind:

- Der Verwaltungsrat St.Galler Kantonalbank AG (VR)
- Der Präsident des Verwaltungsrats (VRP) St.Galler Kantonalbank AG
- Der Verwaltungsratsausschuss Finanzen und Aussenbeziehungen (VRA-F)
- Der Verwaltungsratsausschuss Audit-Committee (VRA-AC)
- Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats (VRA-V)
- Die Geschäftsleitung (GL)

#### 4. Organisation Stammhaus

Die Leitungsorgane des Konzerns bilden gleichzeitig die Leitungsorgane des Stammhauses.

Das Stammhaus gliedert sich in folgende Unternehmensbereiche:

- Präsidium
- Privat- und Geschäftskunden
- Private Banking
- Marktleistungen
- Corporate Center

Die Leiter der Unternehmensbereiche gehören der Geschäftsleitung an.

Dieses Reglement stellt gleichzeitig das Geschäfts- und Organisationsreglement des Stammhauses dar.

#### 5. Organisation Tochtergesellschaften

Die Leitungsorgane der Tochtergesellschaften sind:

- Der Verwaltungsrat Tochtergesellschaft (VR TG)
- Der Präsident des Verwaltungsrats Tochtergesellschaft (VRP TG)
- Die Geschäftsleitung Tochtergesellschaft (GL TG)

Die VR der Tochtergesellschaften erstellen auf der Basis dieses Reglements ein Geschäfts- und Organisationsreglement, welches die Organisation und die Kompetenzen in den Tochtergesellschaften regelt. Die Geschäfts- und Organisationsreglemente der Tochtergesellschaften werden vor Inkraftsetzung dem VR SGKB zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Geschäften in den Tochtergesellschaften, für die im Rahmen des Konzerns der VR SGKB oder die GL letztlich verantwortlich sind, stimmen die Vertreter des Konzerns bzw. des Stammhauses im VR der Tochtergesellschaften nach den Weisungen des VR SGKB bzw. der GL.

Der Konzern bzw. das Stammhaus halten die Vertreter in den VR der Tochtergesellschaften für die Folgen einer weisungsgebundenen Stimmabgabe von jeder Verantwortung frei.

Der Präsident der Geschäftsleitung verfügt über ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller von den Tochtergesellschaften behandelten Angelegenheiten.

## B. Verwaltungsrat (VR)

### 6. Aufgaben, Befugnisse und Amtsdauer

Dem VR obliegt die oberste Leitung des Konzerns und der Konzerngesellschaften. Neben den in den Statuten erwähnten Befugnissen hat der VR insbesondere folgende Aufgaben:

#### 1. Geschäftspolitik und Strategie

- Genehmigung der Vision, der Geschäftspolitik, des Unternehmungsleitbilds, der Grundstrategie und der Aufbauorganisation des Konzerns und des Stammhauses.
- Genehmigung der strategisch wichtigen Projekte, Verträge und Konventionen, insbesondere der Kooperationen.
- Genehmigung neuer Geschäftsarten und bankfremder Dienstleistungen der Konzerngesellschaften.
- Errichtung und Liquidation von Tochtergesellschaften sowie Übernahmen von Banken oder Effekthändlern.
- Eröffnung und Schliessung von Niederlassungen der Konzerngesellschaften.

#### 2. Überwachung, Risikomanagement und Revision

- Genehmigung und Überprüfung der Risikopolitik.
- Sicherstellen der Sorgfalt bei der Aufgabenerfüllung, insbesondere die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen (Compliance). Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts Compliance.
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung des Konzerns und des Stammhauses betrauten Personen namentlich bezüglich der Einhaltung von Gesetz, regulatorischen Vorschriften, Statuten und Reglementen. Genehmigung der Berichte über bedeutende rechtliche, regulatorische sowie Compliance Angelegenheiten.
- Kenntnisnahme von der Einschätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Internen Kontrolle.
- Entgegennahme der Berichte der VRA und der GL. Kenntnisnahme von der vierteljährlichen Risikoberichterstattung des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Kenntnisnahme von den Risikoberichten zuhanden der Aufsichtsbehörden.
- Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Revisionsstellen des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Kenntnisnahme von den Berichten der aktienrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Revisionsstellen des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Genehmigung des Jahresprüfplans und Kenntnisnahme vom jährlichen Rechenschaftsbericht der Internen Revision des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Vierteljährliche Überwachung der Klumpenrisiken.

#### 3. Finanzplan, Investitionen und finanzielle sowie nichtfinanzielle Berichterstattung

- Genehmigung der Mittelfristplanung (inkl. Risiko- und Kapitalplanung) des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Genehmigung der Jahresbudgets des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Finanzberichterstattung:
  - Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung, Anhang) des Konzerns und des Stammhauses, inkl. Gewinnverteilung, vorbehältlich der Kompetenzen der Generalversammlung (GV).
  - Genehmigung der Halbjahresrechnung
  - Kenntnisnahme von den vierteljährlichen Geschäftsabschlüssen des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Erstellung und Genehmigung des Lageberichts, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange, vorbehältlich der Kompetenzen der GV.
- Entscheid über:
  - Erwerb oder Veräusserung anderer wichtiger Beteiligungen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 1 dieses Reglements.
  - Kredite zur Errichtung von Neubauten und von Investitionen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - Kauf und Verkauf von unter den Sachanlagen zu bilanzierenden Liegenschaften der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - Führen von Prozessen, Abschluss von Vergleichen sowie Anerkennung von Forderungen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.

#### 4. Personelles

- Festlegung der Zeichnungsberechtigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- Bezeichnung des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats.
- Wahl, Anstellung, Beförderung, Festlegung der Zeichnungsberechtigung sowie Entlassung betreffend:
  - den Präsidenten der Geschäftsleitung;
  - den Stellvertreter des Präsidenten der Geschäftsleitung;
  - die Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - den Leiter der Internen Revision des Konzerns und des Stammhauses;
  - den Leiter Risk Office (Chief Risk Officer, CRO);
  - den Sekretär des VR.
- Zustimmung zur Wahl, Anstellung, Beförderung, Festlegung der Zeichnungsberechtigung sowie Entlassung betreffend den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaften.
- Festlegen der Höhe der Entschädigungen des Verwaltungsrats, des Präsidenten und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaften, vorbehältlich der Kompetenzen der GV.
- Genehmigung der Entschädigungspolitik des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- Ausgestaltung der Sozialversicherungen des Konzerns und der Konzerngesellschaften.

#### 5. Organisation

- Der VR entscheidet über die Aufbauorganisation des Konzerns und des Stammhauses.
- Festlegen der Vertretung des Konzerns bzw. des Stammhauses in Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen sowie Festlegen von Direktiven für deren Stimmabgaben. Festlegen der Vertretung der Aktien der Tochtergesellschaften an deren Generalversammlung.

#### 6. Gesellschaftsdokumente und Anweisungen

- Antragstellung an die GV bezüglich Statutenänderungen des Stammhauses. Genehmigung der Statuten der Tochtergesellschaften.
- Genehmigung der Geschäfts- und Organisationsreglemente der Konzerngesellschaften.
- Festlegen der Belehnungsrichtlinien im Kreditgeschäft für das Stammhaus und die Tochtergesellschaften.
- Erlass von grundlegenden Anordnungen und Richtlinien (Konzernreglemente) gemäss Anhang 1 dieses Reglements.

#### 7. Generalversammlung und Aktionärsbeziehungen

- Erlass der Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten und die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- Vorbereitung der Generalversammlung inklusive Antragstellung an die Generalversammlung.
- Ausübung der nach Statuten oder Generalversammlungsbeschlüssen dem VR übertragenen Entscheiden.
- Festlegung der organisatorischen Grundsätze sowie der Eintragungsrichtlinien für das Aktienregister. Kenntnisnahme von der vierteljährlichen Berichterstattung über das Aktienregister.

## C. Präsident des Verwaltungsrats (VRP)

### 7. Aufgaben und Befugnisse

Der Präsident des Verwaltungsrats (VRP) leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und nimmt zusammen mit dem Vizepräsidenten, einem anderen zeichnungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrats oder dem Sekretär Rechtshandlungen vor, die von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder dieses Reglements, den Kompetenzen des Verwaltungsrats entsprechen.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.

Der VRP hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung.
- b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats.
- c) Sicherstellung des statutarischen Rechts der Mitglieder des Verwaltungsrats bezüglich Einsicht in die Dokumente und die Tätigkeit des Konzerns und der Konzerngesellschaften.

- d) Vertretung des VR sowie des Konzerns bei wichtigen externen und internen Anlässen in Absprache mit der GL.
- e) Führung des Präsidenten der Geschäftsleitung, insbesondere Abschluss der jährlichen Zielvereinbarung und Führung eines jährlichen Beurteilungsgesprächs. Antragstellung an den VR bezüglich der Entschädigung des Präsidenten der Geschäftsleitung.

## D. Verwaltungsratsausschüsse (VRA)

### 8. Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses (VRA-V) gemäss Art. 18 der Statuten.

Der VR bestellt aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

- Audit-Committee (VRA-AC)
- Finanzen und Aussenbeziehungen (VRA-F)

Die Aufgaben des Prüf- und des Risikoausschusses gemäss den regulatorischen Vorgaben werden im VRA-AC vereint.

Der VR kann bei Bedarf für besondere Aufgaben weitere ständige oder temporäre Ausschüsse einsetzen.

Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der VRP ist nicht Mitglied des VRA-AC.

### 9. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

Die VRA haben im Rahmen ihrer Fachbereiche folgende allgemeinen Aufgaben und Befugnisse, wobei die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben in jedem Fall beim gesamten Verwaltungsrat bleibt:

- a) Unmittelbare bzw. mittelbare Überwachung der operativen Geschäftstätigkeit und laufende Beaufsichtigung der mit der Geschäftsführung des Konzerns, des Stammhauses und der Tochtergesellschaften betrauten Personen, insbesondere mit Bezug auf die Einhaltung von Gesetz, regulatorischen Vorschriften, Statuten und Reglementen. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsleitung.
- b) Vorbereitung der Geschäfte des VR.
- c) Erledigung von dringenden, in die Kompetenz des VR fallenden Geschäften, soweit ein Auftrag des VR besteht und diese Kompetenzen nicht gestützt auf Gesetz oder Statuten unübertragbar und unentziehbar dem Gesamtverwaltungsrat zustehen. Der VR ist über die erledigten Geschäfte bei nächster Gelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- d) Erfüllung der vom VR im Einzelfall erteilten Aufträge.
- e) Entgegennahme der Berichte der GL.

Die VRA können bestimmte, klar umgrenzte Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren. Für die Überprüfung fachlich besonders anspruchsvoller Fragen können sie, mit Zustimmung des VRP, auch aussenstehende Experten beiziehen.

### 10. Aufgaben und Befugnisse des VRA-AC

Der VRA-AC hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Begutachtung zuhanden des VR der Jahres- und der Halbjahresrechnung des Konzerns und des Stammhauses sowie der Anträge an die GV betreffend Gewinnverwendung.
- b) Begutachtung zuhanden des VR der vierteljährlichen Geschäftsabschlüsse des Konzerns und der Konzerngesellschaften.
- c) Vorbereitung des Lageberichts zuhanden des Verwaltungsrates.
- d) Begutachtung der Reglemente zuhanden des VR (vorbehältlich der Zuständigkeit eines anderen VRA).
- e) Jährliche Risikoeinschätzung und Beurteilung der Risikopolitik zuhanden des VR.
- f) Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien zur Internen Revision und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des VR.



- g) Genehmigung der Berichte der Internen Revision des Konzerns und des Stammhauses. Kenntnisnahme von den Berichten der Internen Revision der Tochtergesellschaften.
- h) Periodische Auseinandersetzung mit Fragen der Zuverlässigkeit und Zweckmässigkeit:
  - der Internen Revision des Konzerns und der Konzerngesellschaften
  - des Rechnungswesens des Konzerns und der Konzerngesellschaften
  - des Internen Kontrollsystems, der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion des Konzerns und der Konzerngesellschaften
- i) Begutachtung des Prüfungsprogramms und der Berichte der aktienrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Revisionsstellen zuhanden des VR. Entscheid über den Beizug von Vertretern der Revisionsstelle oder weiterer Personen zur Behandlung der Berichte im VR.
- j) Überprüfung der Zweckmässigkeit und Organisation des Risikomanagements und des Asset & Liability-Managements im Konzern.
- k) Behandlung des vierteljährlichen Risikoreports zuhanden des VR.
- l) Laufende Beaufsichtigung der Internen Revision des Konzerns und der Konzerngesellschaften sowie deren Zusammenwirken mit der aktienrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle.
- m) Festlegen der Höhe der Entschädigungen des Leiters der Internen Revision.
- n) Erstellung und periodische Überprüfung der Anforderungsprofile für den Leiter der Internen Revision und den Leiter Risk Office;
- o) Wahl, Anstellung, Beförderung sowie Entlassung des Stellvertreters des Leiters der Internen Revision des Konzerns und des Stammhauses.
- p) Kenntnisnahme von den Kreditentscheiden der Geschäftsleitung.
- q) Bewilligung von Organkrediten gemäss BankG.
- r) Behandlung des jährlichen Tätigkeitsberichts Compliance zuhanden des VR.
- s) Antrag zur Ernennung und Abberufung der aktienrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Revisionsstellen des Konzerns und der Konzerngesellschaften zuhanden des VR. Koordination der Tätigkeit der aktienrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Revisionsstellen.

## 11. Aufgaben und Befugnisse des VRA-F

Der VRA-F hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Begutachtung der strategischen Grundsätze, der Mittelfristplanung (inkl. Risiko- und Kapitalplanung) und des Konzernbudgets zuhanden des VR.
- b) Begutachtung der Reglemente zuhanden des VR (vorbehältlich der Zuständigkeit eines anderen VRA).
- c) Vorbereitung und Begleitung von Kooperationen, wichtigen Beteiligungen, Übernahmen, Spaltungen und Ausgliederungen.
- d) Strategische Aufsicht über die Tochtergesellschaften.
- e) Sicherstellung und Überwachung der Kunden- und der Aktionärsbeziehungen sowie der Investorenpflege.
- f) Vorbereitung der Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung zuhanden des VR.
- g) Vorbereitung der organisatorischen Grundsätze sowie der Eintragungsrichtlinien für das Aktienregister zuhanden des VR. Begutachtung der vierteljährlichen Berichterstattung über das Aktienregister zuhanden des VR.
- h) Vorbereitung des Berichts über nichtfinanzielle Belange zuhanden des Verwaltungsrates.
- i) Entscheid über
  - Erwerb oder Veräusserung wichtiger Beteiligungen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 1 dieses Reglements.
  - Kredite zur Errichtung von Neubauten und von Investitionen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - An- und Vermietung sowie Leasing von Objekten gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - Kauf und Verkauf von unter den Sachanlagen zu bilanzierenden Liegenschaften der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - Führen von Prozessen, Abschluss von Vergleichen sowie Anerkennung von Forderungen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.

## 12. Aufgaben und Befugnisse des VRA-V

Gemäss Art. 18 der Statuten hat der VRA-V folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Gestaltung und der Entwicklung des Vergütungssystems der Gesellschaft;
- b) Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- c) Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats.

Zudem befasst sich der VRA-V mit Fragen zur Organisation sowie zur Personal- und Sozialpolitik im Konzern. Er versorgt den VR mit einer unabhängigen Meinung und Empfehlung zu allen diesbezüglichen Fragen. Dazu hat der VRA-V insbesondere folgende zusätzlichen Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erarbeitung und Nachführung der Personalplanung auf Stufe VR, GL und Vorsitzende der GL (VGL) der Tochtergesellschaften sowie in Bezug auf den Leiter Interne Revision und den Leiter Risk Office.
- b) Festlegung und periodische Überprüfung der Anforderungsprofile der Mitglieder und des Präsidenten des VR, der Mitglieder der VRA, der Mitglieder und des Präsidenten der GL sowie die VGL von Tochtergesellschaften.
- c) Übernahme von Aufgaben zur Unterstützung bei der Auswahl und bei der Beurteilung von Kandidaten für den VR, die GL und die VGL von Tochtergesellschaften.
- d) Vorbereitung der jährlichen Selbstevaluation des Verwaltungsrates.
- e) Formulierung von Grundsätzen und Kriterien für die Entschädigungen des VR, der GL und der VGL der Tochtergesellschaften;
- f) Antragstellung an den VR für die Festlegung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des VR und der VGL der Tochtergesellschaften.
- g) Antragstellung an den VR für die Wahl, Anstellung, Beförderung, Festlegung der Zeichnungsberechtigung sowie Entlassung des Präsidenten und der Mitglieder der GL sowie der VGL der Tochtergesellschaften.
- h) Genehmigung der Übernahme von Mandaten und Ämtern des Präsidenten und der Mitglieder der GL gemäss Art. 21.
- i) Überwachung, Beurteilung und Empfehlung zu Anpassungen an der Organisationsstruktur.
- j) Unterstützung des VR bei der Gestaltung und der Entwicklung des Vergütungssystems der Gesellschaft.
- k) Überwachung der markt- und leistungsgerechten Entschädigungssysteme und -leistungen im Konzern.
- l) Festlegung des Rahmens für die jährlichen Gehaltsanpassungen (fixe Entschädigungen) der Konzerngesellschaften.
- m) Jährliche Festlegung der variablen Entschädigungen der Konzerngesellschaften.
- n) Generelle Aufsicht über Mitarbeiterführung, Personalentwicklung, Personalplanung und Betriebsklima im Konzern.
- o) Aufsicht über die Personalvorsorgeeinrichtungen sowie die Ausgestaltung der Sozialleistungen.
- p) Sporadischer Besuch der Niederlassungen des Stammhauses gemäss schriftlich formulierten Zielsetzungen
- q) Begutachtung der Reglemente zuhanden des VR (vorbehältlich der Zuständigkeit eines anderen VRA)

## E. Geschäftsleitung (GL)

### 13. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung (GL) des Konzerns setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Sie bildet gleichzeitig auch die Geschäftsleitung des Stammhauses.

Der Präsident leitet die Sitzungen der GL. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht. Der Präsident verfügt hinsichtlich der Beschlüsse der GL über ein Vetorecht. Dem Veto kommt bis zu einem allfälligen Entscheid durch den zuständigen Verwaltungsratsausschuss aufschiebende Wirkung zu. Sofern der Entscheid nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Verwaltungsratsausschusses fällt, entscheidet der Verwaltungsrat.

Der Präsident der GL wird durch ein Mitglied der GL vertreten, welches vom VR gewählt wird.

## 14. Aufgaben und Befugnisse

Der GL obliegt die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Konzerns und des Stammhauses gegenüber Dritten im operativen Bereich. Sie untersteht der unmittelbaren Aufsicht des VR und der VRA und hat deren Beschlüsse und Anweisungen zu vollziehen. Widersprüchliche Beschlüsse oder Anweisungen verschiedener VRA sind dem VRP zur Klärung vorzulegen.

Die GL ist verantwortlich für die Erarbeitung und Durchsetzung der Unternehmenspolitik, der Unternehmensziele, der Strategien, der Planung und Budgetierung auf Stufe Konzern und auf Stufe Stammhaus.

Die Abgrenzung der Kompetenzen und die Delegation von Befugnissen an die GL richten sich nach der Kompetenzordnung im Anhang 1 dieses Reglements.

Neben den in den Statuten und Reglementen erwähnten Befugnissen hat die GL insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der vom VR definierten Unternehmensziele.
- b) Vorbereitung von Strategie- und Planungsunterlagen gemäss Anordnung des VR.
- c) Erstellung der Mittelfristplanung, der Jahresbudgets und der vierteljährlichen Geschäftsabschlüsse des Konzerns und der Konzerngesellschaften zuhanden des VR.
- d) Vollzug der Beschlüsse des VR und der VRA.
- e) Festlegung der Grundsätze für die Auswahl von Korrespondenzbanken, Brokern und anderen Finanzintermediären, mit denen der Konzern und die Konzerngesellschaften zusammenarbeiten.
- f) Mitwirkung der Konzerngesellschaften bei Syndikaten.
- g) Festlegen der Kompetenzen im Bankbetrieb.
- h) Bezeichnung der Stellvertreter der Mitglieder der GL.
- i) Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen, statutarischen und reglementarischen Grundlagen. Aufbau und Aufrechterhaltung einer geeigneten Compliance-Organisation.
- j) Überwachung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften, der Risikoverteilungsvorschriften sowie der Liquiditätsvorschriften.
- k) Ausgestaltung und Unterhalt zweckmässiger interner Prozesse, eines angemessenen Managementinformationssystems und eines Internen Kontrollsystems sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur.
- l) Entscheid über
  - Kredite zur Errichtung von Neubauten und von Investitionen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - An- und Vermietung sowie Leasing von Objekten gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - Kauf und Verkauf von unter den Sachanlagen zu bilanzierenden Liegenschaften der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
  - Führen von Prozessen, Abschluss von Vergleichen sowie Anerkennung von Forderungen der Konzerngesellschaften gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
- m) Festlegung von Kreditkompetenzen, nach welchen definierte Organe oder Fachstellen einer Gruppengesellschaft die Kompetenz haben, die zusätzliche Zustimmung zu Kreditentscheiden einer anderen Gruppengesellschaft zu erteilen.
- n) Festlegen der Ausführungsbestimmungen zu den durch den VR erlassenen Reglementen in Form von Konzernweisungen oder Weisungen für das Stammhaus. Sicherstellung der entsprechenden Festlegung von Ausführungsbestimmungen in den Tochtergesellschaften.

Folgende Aufgaben und Befugnisse nimmt die GL ausschliesslich für das Stammhaus wahr:

- a) Festlegen der Aufbauorganisation, vorbehältlich der Kompetenzen des VR und der VRA.
- b) Wahl, Anstellung, Beförderung, Festlegung der Zeichnungsberechtigung und Entlassung der Mitglieder der Direktion (MDI), der Mitglieder des Kaders (MKA) sowie aller übriger Mitarbeitender des Stammhauses, vorbehältlich der Kompetenzen des VR und der VRA.
- c) Bewilligung von Krediten des Stammhauses (mit Ausnahme von Organkrediten) und Festlegung von Kreditkompetenzen ab Stufe GL.
- d) Festsetzen der Zinssätze und Gebühren für Aktiv- und Passivgeschäfte sowie für die übrigen Dienstleistungen.
- e) Einräumen von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten, Entscheid über Handänderungen für Arrondierungen sowie Begründung von Stockwerkeigentum.
- f) Aktive Kundenbetreuung.

## 15. Berichterstattung an den VR

Die GL informiert den VR bzw. die VRA periodisch wie folgt über den Stand im Konzern und in den Konzerngesellschaften:

- a) Quartalsweise:
  - Eigenmittelsituation
  - Liquiditätssituation
  - Wirtschaftliche und finanzielle Lage
  - Klumpenrisiken
  - Sonstige Risikosituation
  - Handelsbestände und Finanzanlagen
  - Berichterstattung Aktienregister
- b) Jährlich:
  - Budget und Mittelfristplanung
  - Jahres- und Halbjahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)
  - Geschäftsbericht
  - Risikoeinschätzung sowie Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Internen Kontrolle.
- c) Rechenschaftsablage über die Umsetzung der durch den VR festgelegten Ziele und Strategien.
- d) Orientierung über die wichtigsten Geschäftsvorfälle und Projekte.

Die Berichterstattung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Zwischenabschluss mit Budgetvergleich
- Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften
- Situation der Zinsrisiken und des Value at Risk (VAR)
- Liegenschaften aus Zwangsverwertungen
- Stand der hängigen Prozesse und wichtiger Projekte

Ausserordentliche Vorfälle sind dem gesamten VR unverzüglich auf geeignetem Weg zur Kenntnis zu bringen.

Die Protokolle der Sitzungen der GL werden dem VRP zur Kenntnisnahme zugestellt.

## 16. Anträge an VR und VRA

Anträge an den VR bzw. die VRA sind zuerst der GL zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Präsident der GL ist berechtigt, beliebige Anträge, welche den Konzern oder die Konzerngesellschaften betreffen, direkt und ohne Beschluss der GL dem VR bzw. den VRA zu unterbreiten.

## 17. Präsident der GL

Der Präsident der GL ist dem VRP bzw. dem VR gegenüber für die effiziente und effektive Arbeitsweise der GL verantwortlich.

Dem Präsidenten der GL sind die Mitglieder der GL und die Vorsitzenden der GL der direktunterstellten Tochtergesellschaften unterstellt.

Der Präsident der GL ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des VR, der VRA und der GL. Er stellt die Koordination der Tätigkeiten innerhalb des Konzerns, der GL und des Stammhauses sicher.

Der Präsident leitet die Sitzungen der GL und vertritt den Konzern und das Stammhaus nach aussen.

Der Präsident verfügt hinsichtlich der Beschlüsse der GL über ein Vetorecht. Dem Veto kommt bis zu einem allfälligen Entscheid durch den zuständigen Verwaltungsratsausschuss aufschiebende Wirkung zu. Sofern der Entscheid nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Verwaltungsratsausschusses fällt, entscheidet der Verwaltungsrat.

## 18. Mitglieder der GL

Den Mitgliedern der GL obliegt die Führungs- sowie die Fachverantwortung in ihren Bereichen.

Sie vertreten ihre Bereiche extern und intern nach Absprache mit dem Präsidenten der GL.

Die Stellvertreter der Mitglieder der GL müssen nicht Mitglied der GL sein. Sie werden durch die GL gewählt.

## F. Interne Revision

### 19. Zuständigkeit und Organisation

Die Interne Revision ist für den Konzern und alle Konzerngesellschaften zuständig und verantwortlich, soweit Konzernbelange betroffen sind.

Die Interne Revision ist dem VR unterstellt. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem durch den VR erlassenen Reglement.

Die Interne Revision koordiniert ihre Tätigkeit mit der aktienrechtlichen und mit der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle.

## G. Gemeinsame Bestimmungen

### 20. Unvereinbarkeit

Kein Mitglied des VR darf der GL oder der GL einer Tochtergesellschaft angehören.

Die in Art. 34 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10.6.2001 bezeichneten Verwandten sind nicht gleichzeitig in die Leitungsorgane gemäss Art. 3 ff. dieses Reglements wählbar.

Die Mitglieder des VR dürfen nicht gleichzeitig in einem wesentlichen Auftrags- oder in einem Arbeitsverhältnis zur Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen.

Die Mitglieder des VR, die Mitglieder der VR der Tochtergesellschaften und die Mitglieder der GL haben Interessenkonflikte mit dem Konzern und den Konzerngesellschaften zu vermeiden. Sie informieren den VR unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte.

### 21. Persönliche Beteiligungen, Mandate und Ämter

Die Mitglieder des VR und die Mitglieder der GL informieren den VR über massgebliche Beteiligungen an juristischen Personen. Massgeblich sind Beteiligungen von 3% oder mehr am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft.

Die Mitglieder des VR informieren den VR über ihre Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmandate oder andere leitende Funktionen, welche sie in einer Gesellschaft oder juristischen Person bekleiden.

Die Übernahme solcher Mandate und Funktionen durch Mitglieder der GL der Konzerngesellschaften sind vom VR bzw. VRA-V der entsprechenden Gesellschaft zu genehmigen und jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Übernahme solcher Mandate und Funktionen durch Mitglieder der Direktion der Konzerngesellschaften sind von der GL der entsprechenden Gesellschaft zu genehmigen und jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## 22. Management-Transaktionen

Gemäss Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen der SIX Swiss Exchange melden die Mitglieder des VR und die Mitglieder der GL alle meldepflichtigen Transaktionen innerhalb von zwei Börsentagen an die durch den VR zu bezeichnende Meldestelle.

## 23. Ausstandspflichten

Die Mitglieder der Leitungsorgane des Konzerns und der Konzerngesellschaften sowie die Mitglieder der Direktion der Konzerngesellschaften haben von sich aus in den Ausstand zu treten, wenn:

- a) sie selbst oder die in Art. 34 der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10.6.2001 bezeichneten Verwandten an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind.
- b) sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben.
- c) sie aus anderen Gründen befangen erscheinen (z.B. infolge einer massgeblichen Beteiligung an einer juristischen Person).

Über Geschäfte, die ein Mitglied eines Kollegialorgans betreffen, wird der Entscheid in Abwesenheit des Betroffenen gefällt.

## 24. Berichterstattung und Information

Die Berichterstattung der GL an den VR bzw. die VRA richtet sich nach Art. 16 dieses Reglements.

Die Präsidenten der VRA informieren den VR periodisch über die wichtigsten Vorkommnisse und Tätigkeiten. Die Mitglieder des VR orientieren sich zudem durch Einsichtnahme in die Protokolle der VRA.

Der VR und die VRA können sich zu besonderen Informations-Sitzungen versammeln.

## 25. Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des VR kann über alle Angelegenheiten des Konzerns und der Konzerngesellschaften unter strikter Beachtung des Geschäftsgeheimnisses Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsakten verlangen. Ausserhalb der VR-Sitzungen ist das entsprechende Begehren an den VRP zu richten.

Die Mitglieder des VRA-AC haben ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle für die Aufgabenerfüllung nötigen Akten, soweit sie den Konzern oder das Stammhaus betreffen. Die Interne Revision sowie die aktienrechtliche und die aufsichtsrechtliche Revisionsstelle haben dem VRA-AC alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 26. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder der VR sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

## 27. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigten sind im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht befugt, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

Es gilt das Kollektivzeichnungsrecht zweier Berechtigter, wobei Handlungsbevollmächtigte unter sich nicht zeichnungsberechtigt sind.

Für die Zeichnungsberechtigung im täglichen Geschäftsverkehr erlassen die GL der Konzerngesellschaften entsprechende Weisungen.

## 28. Sitzungen

Der VR versammelt sich mindestens einmal im Quartal. Die VRA und die GL tagen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die GL tagt in der Regel einmal wöchentlich.

Die Sitzungen des VR, der VRA und der GL finden in der Regel physisch statt. In Ausnahmefällen können sie auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Der Präsident des entsprechenden Organs entscheidet über die Form der Durchführung.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch schriftliche Einladung des entsprechenden Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist ein bestimmtes Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen. Die Einberufungsfrist für den VR und die VRA beträgt in der Regel 7 Tage.

Der VR ist innert Monatsfrist einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe der Gründe vom VRP verlangt.

Nach Möglichkeit werden mit der Einberufung Unterlagen zu den einzelnen Traktanden zur Verfügung gestellt.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten des entsprechenden Organs geleitet. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt dessen Stellvertreter bzw. ein anderes Mitglied den Vorsitz.

An den Sitzungen des VR und der VRA nehmen soweit erforderlich die Mitglieder der GL, der Leiter der Internen Revision und weitere Personen mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen der VRA können zudem die übrigen Mitglieder des VR mit beratender Stimme beigezogen werden.

In Abwesenheit der Mitglieder der GL nehmen deren Stellvertreter an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. Der Präsident der Geschäftsleitung entscheidet über den Beizug der Vorsitzenden der GL der Tochtergesellschaften oder weiterer Personen mit beratender Stimme.

## 29. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit des VR ist in den Statuten festgelegt. Sofern die Statuten der Tochtergesellschaften keine entsprechende Regelung enthalten, gelten die Statuten der SGKB bzw. dieses Reglement sinngemäss für die VR der Tochtergesellschaften.

Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, darf der VR nur Beschluss fassen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die VRA sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des VR und der VRA werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, erfordert der Beschluss Einstimmigkeit.

Die GL bzw. die GL der Tochtergesellschaften sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In Ausnahmefällen können einzelne VR- bzw. GL-Mitglieder per Video- oder Telefonübertragung zu einer Sitzung mit physischer Präsenz beigezogen werden. Die Teilnehmenden gelten als anwesend.

In Ausnahmefällen ist die Stimmabgabe zur Beschlussfassung über einen gestellten Antrag auch schriftlich oder per E-Mail zulässig. Solche Beschlüsse sind nur gültig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, und sie erfordern die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

### 30. Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des VR und der VRA wird ein Protokoll geführt. Die GL und die GL der Tochtergesellschaften protokollieren, ohne deren anderslautende Anordnung, nur ihre Beschlüsse.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

Die Protokolle des VR und der VRA sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des entsprechenden Organs sein.

Die Protokolle des VR und der VRA werden vor der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt oder zugestellt und vom betreffenden Organ genehmigt.

Die Protokolle der VRA werden dem VR zur Kenntnis übergeben. Die Protokolle der GL werden dem VRP zur Kenntnisnahme zugestellt.

## Bankgeschäfte

### A. Allgemeines

#### 31. Geschäftsbereich

Der Konzern betreibt gewinnorientiert das Universalbankengeschäft und strebt bei seiner Tätigkeit eine nachhaltige Wertschaffung an. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf alle Arten von Bank-, Finanzierungs-, Beratungs-, Handels- und Dienstleistungsgeschäften.

Die Tätigkeiten des Stammhauses umfassen insbesondere:

1. An- und Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
2. Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten, festen Vorschüssen und Darlehen aller Art mit und ohne Deckung;
3. Anlage- und Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung;
4. An- und Verkauf für eigene und fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen;
5. Beratungstätigkeiten in Kapitalmarktfragen;
6. Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen;
7. Durchführung aller Geschäfte im Bereich von Effekten und Finanzinstrumenten, insbesondere Übernahme und Vermittlung von Emissionen von Aktien, Obligationen und derivativen Instrumenten;
8. Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds;
9. Geldmarktanlagen und Handel mit Geldmarktpapieren und -instrumenten;
10. Durchführung von Treuhandgeschäften;
11. Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
12. Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen;
13. Abwicklung oder Vermittlung des Zahlungsverkehrs, von Akkreditiven, Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassogeschäften.

Die Geschäftstätigkeiten erfolgen hauptsächlich im Heimmarkt (Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhodon), in der übrigen Deutschschweiz sowie im angrenzenden Ausland (Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein). Die Tochtergesellschaft St.Galler Kantonalbank Deutschland AG ist hauptsächlich in Deutschland tätig.

Im angrenzenden Ausland konzentriert sich die SGKB auf risikoarme Geschäftstätigkeiten. Einzelheiten bestimmen die weiteren Reglemente (insbesondere die Reglemente Kreditpolitik, Crossborder und Länderrisiken)



## B. Kreditgeschäft

### 32. Definition

Kredite sind sämtliche Geld- und Verpflichtungseingagements bzw. damit zusammenhängende Tätigkeiten, welche in irgendeiner Form Gegenparteirisiken (Delkredererisiken) beinhalten.

Vorbehältlich nachfolgender Bestimmungen ist für jeden Kredit eine Limite auszusetzen.

### 33. Kompetenzen

Die Kompetenzordnung und die Kompetenzdelegation werden bis Stufe GL durch den VR erlassen.

Für die Bestimmung der Kompetenzen gelten grundsätzlich die Nominalwerte der jeweiligen Kreditengagements sowie das Rating des jeweiligen Kreditnehmers. Termin- und Optionsgeschäfte müssen in ihr Kreditäquivalent umgerechnet werden.

### 34. Kreditformen

Die Konzerngesellschaften gewähren gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen. Die GL erlässt Weisungen für das Kreditgeschäft.

### 35. Kreditvorlage und Kreditdokumentation

Die GL bestimmt die Form der Ausleihungen. Für alle Kreditgesuche und die Wiedervorlage von Kreditgeschäften sind schriftliche Vorlagen anzufertigen, die Auskunft geben über den Gesuchsteller, bereits bestehende Verpflichtungen und Zusicherungen sowie über den Verwendungszweck und die Sicherheiten. Ausgenommen sind Kleinstlimiten, die im Reglement über die Kreditpolitik geregelt sind.

### 36. Gesamtengagement

Verbundene Gegenparteien gemäss BankV unterstehen einer Gesamtlimite.

### 37. Kreditentscheid und Kreditprüfung

Die zuständigen Instanzen fällen den Kreditentscheid im Rahmen der Kreditpolitik aufgrund der Bonitätsprüfung des Schuldners (Kreditwürdigkeit, Kreditfähigkeit) und des Verwendungszwecks sowie aufgrund der Bewertung allfälliger Sicherheiten nach einheitlichen Kriterien.

Die Ergebnisse der einzelnen Kreditprüfung sind schriftlich festzuhalten und müssen aufgrund der Kreditdokumentation jederzeit nachvollziehbar sein.

Die Kreditprüfung beinhaltet die Überwachung der Werthaltigkeit der Sicherheiten und der Schuldnerqualität.

### 38. Bewertung der Sicherheiten

Die Sicherheiten sind regelmässig zu überprüfen.

Die Bewertung der Grundpfänder hat nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Bankinterne Weisungen müssen darüber Auskunft geben, anhand welcher Unterlagen die Schätzungen der jeweiligen Grundstücke (wie Terrain, bestehende Liegenschaften, Umbauten, Renovation, Neubauten, Stockwerkeigentum, im Baurecht stehende Bauten etc.) vorgenommen werden.

### **39. Kreditzusagen und vertragliche Regelungen**

Die Kreditverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die GL bestimmt die Ausnahmen. Grundsätzlich sind die für die jeweilige Kreditart vorgesehenen Standardkreditverträge zu benutzen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Basisdokumente) der Konzerngesellschaften zu unterstellen.

### **40. Gedeckte Kredite**

Der VR legt die Belehnungssätze für das Stammhaus und die Tochtergesellschaften fest. Gedeckte Kredite haben diese Belehnungssätze zu berücksichtigen. Übersteigt ein gedeckter Kredit die Belehnungssätze gilt die Differenz als Blankokredit.

## **C. Anlagegeschäft**

### **41. Effektengeschäfte**

Die Konzerngesellschaften betreiben das Effektenhandelsgeschäft mit in- und ausländischen Wertpapieren, Wertrechten, Optionen und anderen Kontrakten für eigene und fremde Rechnung an allen wesentlichen Börsenplätzen des In- und Auslands sowie an anderen Märkten. Eine nähere Umschreibung des Geschäftsbereichs gemäss BEHV findet sich im Reglement Risikopolitik.

### **42. Weitere Geschäftsarten**

Die Konzerngesellschaften können auch weitere Produkte im Anlagegeschäft, insbesondere Strukturierte Produkte und Hedge Funds, anbieten. Eine nähere Umschreibung befindet sich im Reglement Anlagepolitik.

Die Konzerngesellschaften können im Bereich kryptobasierte Vermögenswerte (ohne Anlage-Token) die folgenden Dienstleistungen anbieten:

- a) Handel mit kryptobasierten Vermögenswerten durch ein von der FINMA beaufsichtigtes Drittunternehmen;
- b) Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten durch ein von der FINMA beaufsichtigtes Drittunternehmen (ohne Ein- und Auslieferungen).

### **43. Organisierte Handelssysteme**

Die Konzerngesellschaften betreiben für den bilateralen Handel von diversen Devisengeschäften (wie Devisen-Kassageschäfte (FX Spots), Devisen-Termingeschäfte (FX Forwards) und Devisen-Swaps (FX Swaps)) ein organisiertes Handelssystem im Sinne von Art. 42 lit. c FinfraG.

## **D. Eigenhandel**

### **44. Eigenhandel**

Der VR erlässt Richtlinien und Limiten im Eigenhandel (Wertschriften, Devisen, Edelmetalle) für Handelsbestände und Finanzanlagen der Konzerngesellschaften.

## **E. Andere Geschäfte und Dienstleistungen**

### **45. Weisungen**

Die GL und die GL der Tochtergesellschaften erlassen Weisungen über alle Geschäftsarten und Dienstleistungen der Konzerngesellschaften.

Neue Geschäftsarten und bankfremde Dienstleistungen sind vom VR zu genehmigen.

## Schlussbestimmungen

### 46. Reglementsüberprüfung

Der VR überprüft dieses Reglement periodisch.

### 47. Reglementsänderung

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements oder betreffend dem Reglement widersprechende Anweisungen können nur gefasst werden, wenn 2/3 der Mitglieder des VR anwesend sind und die anwesenden Mitglieder der Abänderung oder der widersprechenden Anweisung mit 2/3 zustimmen.

### 48. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement samt Anhängen tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

## Anhänge

Anhang 1: Kompetenzordnung (internes Dokument)

Anhang 2: Summenmässige Zuordnung der Kompetenzen (internes Dokument)

**Auszug aus Art. 34, Abs. 1 der Verfassung des Kantons St. Gallen:** " Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Personen, die in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder ... "

St. Gallen, den 7. Dezember 2023

Vorsitz:

Protokoll:

R. Ledergerber  
Präsident des Verwaltungsrats

A. Kunz  
Sekretär des Verwaltungsrats